

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 37/2015

20.11.2015

1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Neuer Hilfsmittelliefervertrag zum 01.10.2015

Hier: PG 03E, 14D, 15A, 21B

Wie bereits mit Fax-Info Nr. 31/2015 vom 10.08.2015 mitgeteilt wurde, trat zum 01.10.2015 der neue Hilfsmittelliefervertrag mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland in Kraft. Dieser hat nunmehr eine erneute Änderung dahingehend erfahren, dass die Anlage 2 um folgende Produktgruppen ergänzt wurde:

Versorgungsbereiche der Präqualifizierung	Versorgungsteilbereiche nach Produktgruppe/-untergruppe/-art	Inhalt der Versorgungsteilbereiche	Abrechnungspreis (netto)
	03 Applikationshilfen		
03E	03.99.99.1001	Abrechnungsposition für Pen-Kanülen	VP 0,23 €/Stück
	14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte		
14D	14.99.99.0 14.99.99.1	Zubehör Verbrauchsmaterialien	EK + 10% EK + 10%
	15 Inkontinenzhilfen		
15A	15.99.99.0 15.99.99.1	Zubehör Verbrauchsmaterialien	EK + 10% EK + 10%
	21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen		
21B	21.99.99.0 21.99.99.0001 21.99.99.1 21.99.99.1001	Zubehör Stechhilfen Verbrauchsmaterialien Lanzetten	EK + 18% VP 20,38 € EK + 18% VP bis 199 St. 0,10 €/St, ab 200 St. 0,08 €/St.

Die Produktgruppe 03E umfasst Pen-Kanülen. Für diese wurde ein Vertragspreis in Höhe von 0,23 €/St. netto vereinbart. Grundsätzlich haben Versicherte für diesen Preis Anspruch auf „normale“ Pen-Kanülen. Natürlich bleibt es Ihnen unbenommen, zu diesem Preis auch Sicherheits-Pen-Kanülen abzugeben, soweit dies wirtschaftlich darstellbar ist und Ihre Einkaufskonditionen dies zulassen. Ist dies wirtschaftlich nicht darstellbar, muss der Versicherte eine Aufzahlung leisten, in deren Kalkulation Sie grundsätzlich frei sind.

Vorgenanntes gilt auch für die Produktgruppe 21B und den darin geregelten Lanzetten.

Im Übrigen betreffen die Änderungen insbesondere Verbrauchsmaterialien, die nunmehr ohne weiteres abgegeben werden dürfen.

Auch die Abdata wurde zwischenzeitlich über die Änderungen informiert. Da die Änderungen aber softwaretechnisch aber erst zum 01.01.2016 umsetzbar sind, wird Ihnen Ihre Software für vorgenannte Produktgruppen weiterhin eine Genehmigungspflicht anzeigen. Diese können Sie ausnahmsweise ignorieren und vorgenannte Produktgruppen beliefern. Eine ordnungsgemäße Anzeige in Ihrem Softwaresystem wird zum 01.01.2016 umgesetzt sein.

Die geänderte Anlage 2 finden Sie ab sofort unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK → Hilfsmittelliefervertrag

2. DAK Gesundheit: Rücknahme von Retaxationen bei Verstoß gegen die Austauschverpflichtung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde in § 4 Absatz 12 vdek-Arzneimittelversorgungsvertrag (vdek-AVV) klargestellt, dass ein vom Arzt gesetztes aut-idem-Kreuz im Verhältnis von (re-)importierten und Bezugsarzneimitteln (Original) mangels arzneimittelrechtlicher Substitution unbeachtlich ist. Ergänzend hierzu hat der DAV mit dem vdek eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2015 vereinbart, nach welcher von Retaxationen wegen Nichtbeachtung von § 4 Absatz 12 vdek-AVV in besagtem Zeitraum abgesehen wird. **Dennoch retaxierte die DAK-Gesundheit wegen nicht erfolgtem Austausch gegen rabattbegünstigte Arzneimittel im Abgabezeitraum Januar 2015.**

Die DAK-Gesundheit hat dem DAV nunmehr bestätigt, dass **Einsprüchen gegen diese unberechtigten Beanstandungen** abgeholfen wird. Zur Vereinfachung der Einspruchsverfahren ist es möglich, die Verordnung mit dem Vermerk: „Einspruch – Übergangsfrist“ an die DAK-Gesundheit zu übermitteln.

Bei den uns hier in der Geschäftsstelle vorliegenden Fällen haben wir bereits Einspruch eingelegt. Für alle (noch offenen) Retaxationen in der Sache gilt: Legen Sie in jedem Fall Einspruch ein oder wenden Sie sich an die Geschäftsstelle.

3. Abrechnung von Levomethadon-Einzeldosen

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Preisvereinbarung gemäß Anlage 5 der Hilfstaxe nur für L-Polamidon®-Einzeldosen im Rahmen der Substitutionsversorgung anzuwenden ist. L-Polaflux®-Einzeldosen sind derzeit gemäß § 5 Arzneimittelpreisverordnung abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer